

## **Beitragssordnung**

(gemäß §3 der Vereinssatzung)

Gemäß § 3 der Satzung des BI Förderverein e.V. hat auf Vorschlag der AG Förderverein und durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragssordnung Gültigkeit.

### **§ 1 Geltungsbereich und Dauer**

- (1) Die Beitragssordnung gilt für alle aktiven und passiven Mitglieder des BI Förderverein e.V.
- (2) In der Beitragssordnung werden die Höhe, die Zahlungsweise und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge geregelt. Spenden und sonstige Zuwendungen sind nicht Gegenstand der Beitragssordnung.
- (3) Die Beitragssordnung hat so lange Gültigkeit, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

### **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der reguläre Beitrag für aktive Mitglieder nach §3 Abs.1 und 2 der Vereinssatzung beträgt 60 Euro im Jahr.

Für Schüler\*innen, Auszubildende, Studierende und Personen, die ein Freiwilliges soziales Jahr oder vergleichbare Dienste leisten, beträgt der Mitgliedsbeitrag 25 Euro pro Jahr. Dieser reduzierte Beitrag gilt jeweils längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und wird nach Erreichen der Altersgrenze automatisch auf den regulären Beitrag nach Absatz 1 umgestellt. Stichtag für die Altersgrenze ist jeweils der 1. März eines jeden Beitragssjahres.

Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise befreit werden. Dafür ist ein formloser, schriftlicher Antrag für jeweils ein Beitragssjahr, spätestens bis zum 1.2. des Beitragssjahres, an den Vorstand zu stellen.

- (2) Für passive Mitglieder („Fördermitglieder“) gemäß §3 Abs. 3 Vereinssatzung gilt ein Mindestbeitrag von 12 Euro pro Jahr.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Änderungen der Beitragshöhe werden den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben.
- (5) Mitglieder können sich im Rahmen ihres Antrags auf Mitgliedschaft sowie zu jedem späteren Zeitpunkt verpflichten, einen höheren Mitgliedsbeitrag als die in den Absätzen (1) und (2) genannten Beträge zu zahlen.

### **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags**

(1) Der volle Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. März jeden Jahres fällig.

(2) Zu entrichten ist der Beitrag auf das folgende Vereinskonto:

Empfänger: BI Beratung und Integration Förderverein e.V.

IBAN: DE15 2001 0020 0081 7562 04

BIC: PBNKDEFF

Postbank Hamburg

(3) Alternativ zu Absatz 2 können Mitglieder erklären, ihre Verpflichtungen zur Beitragszahlung im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen, indem sie ein SEPA Lastschrift-Mandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden dann jeweils zum 1. März oder, sofern der 1. März kein Bankarbeitstag ist, am auf den 1. März nächstfolgenden Bankarbeitstag eingezogen. Nehmen Mitglieder am SEPA-Verfahren teil, sind Änderungen der Bankverbindung dem Verein bis spätestens zum 1. Februar des Beitragsjahres bekannt zu geben. Bei Rückgaben von Lastschriften fordert der Verein das jeweilige Mitglied auf, die entstandenen Bankgebühren zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag dem Verein zu erstatten. Das gilt auch für die fehlerhafte Übermittlung bzw. versäumte Mitteilung einer veränderten Bankverbindung durch das Mitglied, eine fehlende Kontodeckung oder den Widerruf des Lastschriftmandats durch das Mitglied.

(4) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so erhält es eine oder, soweit notwendig, mehrere Mahnungen per E-Mail oder Brief mit einer erneuten Zahlungsfrist. Auf das gerichtliche Mahnverfahren bei Zahlungsverzug für Mitgliedsbeiträge wird grundsätzlich verzichtet.

(5) Sollte ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages zwei Jahre in Folge in Verzug sein, kann dem Mitglied durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft entzogen werden. Auf diesen Schritt kann der Vorstand insbesondere dann verzichten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen diese Maßnahme nicht im Interesse des Vereins wäre.

### **§ 4 Rückzahlung bei Ende der Mitgliedschaft**

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden bereits für das jeweilige Kalenderjahr erbrachte Mitgliedsbeiträge weder vollständig noch anteilig zurückgezahlt.

### **§ 5 Geltung**

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

*Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.11.2024.*